

**STANDARDGESCHÄFTSBEDINGUNGEN
BEZÜGLICH DER LIZENZIERUNG VON SOFTWAREPRODUKTEN VON TEKLA
DURCH EINEN HÄNDLER
(als TAC 2017 bezeichnet)**

1 DEFINITIONEN

1.1 Sofern sich aus dem Zusammenhang nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, haben in diesen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Wörter und Ausdrücke folgende Bedeutung:

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein anderes Unternehmen, das vom Kunden kontrolliert wird oder sich mit dem Kunden unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Im Sinne dieser Definition beruht „Kontrolle“ hierbei auf einem Recht zur Ernennung oder Entlassung von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder eines Unternehmens oder von Personen, die gleichwertige Funktionen ausüben, ungeachtet dessen, ob das Recht an 50 % oder mehr der auf der Generalversammlung eines solchen Unternehmens vertretenen Stimmen durch Eigentum an Anteilen oder anderweitig begründet ist, für die Dauer der Kontrolle und unabhängig davon, ob direkt oder indirekt.

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag der Parteien, der sowohl aus einem unterzeichneten Bestellformular als auch aus diesen Geschäftsbedingungen besteht.

„**Anwendung**“ bezeichnet jede programmierte Komponente oder ausführbare Datei, die mit der Software unter Anwendung der Software-Schnittstelle Open API zusammenarbeitet.

„**Autorisiertes verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein verbundenes Unternehmen, das zur Nutzung der Software im Rahmen der Lizenzparameter berechtigt und innerhalb des Vertragsgebiets ansässig ist.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet die Software, Dokumentation und jegliche Informationen und Materialien in welcher Form auch immer, die den Betrieb, das Personal und die geschäftlichen Transaktionen einer Partei betreffen und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrem Wesen nach weder dokumentiert noch mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen werden können.

„**Kunde**“ bezeichnet die Partei, die als solcher im Bestellformular ausgewiesen ist.

„**Entwicklerprogramm**“ bezeichnet das Programm von Trimble zur Entwicklung von Anwendungen für Dritte, an dem ein Kunde oder ein autorisiertes verbundenes Unternehmen vorbehaltlich eines separaten Vertrages teilnehmen kann.

„**Dokumentation**“ bezeichnet Benutzerdokumentation und sonstige Dokumentationen in Bezug auf die Software.

„**Gerät**“ bezeichnet solche Hardware des Kunden, eines autorisierten verbundenen Unternehmens oder eines professionellen Beraters, welche die in der Dokumentation enthaltenen Mindestkonfigurationsanforderungen erfüllt.

„**Fehler**“ bezeichnet einen Defekt oder eine Störung in der Software, aufgrund dessen/derer die Software im Wesentlichen nicht entsprechend der Dokumentation funktioniert.

„**Lizenz**“ bezeichnet die gemäß Vertrag gewährte Softwarelizenz.

„**Lizenzgebühren**“ bezeichnet die im Bestellformular aufgeführten und vom Kunden für die Gewährung einer Lizenz vertragsgemäß zahlbaren Beträge.

„**Lizenzschlüssel**“ bezeichnet eine technische Lösung, die der Benutzer benötigt, um auf die Software zugreifen zu können.

„**Lizenzparameter**“ bezeichnet den Lizenztyp, das Vertragsgebiet und die Lizenzlaufzeit gemäß der Definition in Klausel 5.4 oder Klausel 5.5, falls zutreffend, sofern im Bestellformular nichts anderes bestimmt ist.

„**Lizenzlaufzeit**“ bezeichnet die Laufzeit der Lizenz, wie in Klausel 5.4 oder Klausel 5.5, falls zutreffend, definiert.

„**Lizenztyp**“ bezeichnet die Art der Lizenz, wie in Klausel 5.3 näher bestimmt.

„**Lizenzgeber**“ bezeichnet entweder Trimble oder das Unternehmen, das von Trimble autorisiert ist, die Software gemäß diesem Vertrag an den Kunden zu lizenzieren, wie im Bestellformular angegeben.

„**Hauptversion**“ bezeichnet die Hauptveröffentlichung der Software, die von Trimble für gewöhnlich von Zeit zu Zeit neu auf den Markt gebracht wird. Diese verfügt über eine von Trimble festgelegte Versionsnummer, die eine neue Hauptversion anzeigt und den Erwerb von neuen Lizenzschlüsseln durch den Kunden erforderlich macht.

„**Wartungsleistungen**“ bezeichnet die in Klausel 9.1 genannten Wartungs- und Supportleistungen für die Software.

„**Wartungsfrist**“ bezeichnet die in Klausel 9.3 definierte Frist.

„**Bestellformular**“ bezeichnet das Deckblatt der Kundenbestellung und des von Kunde und Lizenzgeber unterzeichneten Softwarelizenzvertrags.

„**Partei**“ bezeichnet entweder den Lizenzgeber oder den Kunden, soweit zutreffend.

„**Professioneller Berater**“ bezeichnet jede Drittberatungsgesellschaft, die dem Kunden oder seinem autorisierten verbundenen Unternehmen, welches die Software nutzt, Dienstleistungen, einschließlich unter anderem Ingenieur-, Entwurfs- oder Detaillierungsleistungen, anbietet.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet (gegebenenfalls) die Dienstleistungen, die wie in Klausel 9 vereinbart vom Lizenzgeber an den Kunden zu erbringen sind und die Lieferung, Installation und Schulung, jedoch keine Wartungsleistungen, umfassen können.

„**Software**“ bezeichnet das/die im Bestellformular spezifizierte(n) Softwareprodukt(e) „TEKLA“ von Trimble, einschließlich Zwischenversionen und Hauptversionen, die dem Kunden gegebenenfalls während der Wartungsfrist zur Verfügung gestellt werden.

„**Zwischenversion**“ bezeichnet Aktualisierungen und/oder Fehlerbehebungen der Software durch Trimble, die Fehlerkorrekturen oder Funktions- und Leistungsverbesserungen enthalten können, bezeichnet jedoch unter keinen Umständen eine Hauptversion.

„**Abonnementzeitraum**“ bezeichnet die Gültigkeitsdauer einer abonnementbasierten Lizenz, die gegebenenfalls im Bestellformular angegeben ist und in Klausel 5.5 näher beschrieben ist.

„**Steuern**“ hat die in Klausel 3.3 beschriebene Bedeutung.

„**Trimble**“ bezeichnet die Trimble Solutions Corporation, eine nach finnischem Recht gegründete Firma mit Hauptgeschäftssitz in Metsänpojankuja 1, 02130 Espoo, Finnland, sowie gegebenenfalls die mit ihr verbundenen Unternehmen.

„**Vertragsgebiet**“ bezeichnet das Land, in dem der Kunde ansässig ist, soweit im Bestellformular nichts anderes angegeben ist.

„**Benutzer**“ bezeichnet eine gegebenenfalls vom Kunden, einem autorisierten verbundenen Unternehmen oder einem professionellen Berater angestellte natürliche Person, der ein gültiger Lizenzschlüssel zugewiesen wurde, um die Software auf dem Gerät zu nutzen. Im Sinne dieser Definition umfasst der Begriff „Mitarbeiter“ auch selbstständige

Auftragsunternehmen, welche die Software gemäß einer Vereinbarung mit dem Kunden, einem autorisierten verbundenen Unternehmen oder einem professionellen Berater nutzen.

2 LIZENZVERTRAG

2.1 Der Vertrag und alle ihm beigelegten oder darin genannten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle vorherigen Besprechungen, Vorschläge, sowohl mündlich als auch schriftlich, Verhandlungen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Schreiben und jegliche sonstige Kommunikation zwischen den Parteien. Der Vertrag kann nur schriftlich in Form eines Nachtrags geändert werden, der von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen ist. Dieser Vertrag tritt an die Stelle sämtlicher vorherigen Lizenzverträge zwischen den Parteien, die sich auf aktuelle oder frühere Versionen der Software beziehen.

2.2 Soweit der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, ist das Installieren, Hochladen, Zugreifen auf, Kopieren oder Verwenden der Software, von Teilen davon oder der Begleitdokumentation oder -materialien nicht gestattet und stellt eine erhebliche Verletzung dieses Vertrages und einen Verstoß gegen das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software, der Dokumentation und den Materialien dar. Eine derartige unerlaubte Nutzung berechtigt den Lizenzgeber zur Beendigung des Vertrages, kann eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehen und strafrechtlich geahndet werden.

3 ZAHLUNG

3.1 Gegebenenfalls ist vor der Bereitstellung der Software eine Anzahlung in Höhe des im Bestellformular angegebenen Betrages an den Lizenzgeber zu zahlen. Der Restbetrag der Lizenzgebühren ist zu den im Bestellformular angegebenen Terminen an den Lizenzgeber zahlbar.

3.2 Der Zinssatz für sämtliche überfällige Zahlungen beträgt (i) zwölf Prozent (12 %) p. a. oder (ii) den nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

3.3 Die Lizenzgebühren und die Gebühren für Wartungsleistungen und sonstige im Bestellformular aufgeführten Dienstleistungen verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Umlagen oder anderer Kosten welcher Art auch immer, die von einem Ministerium, einer Behörde oder einem Staat oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde erhoben werden (gemeinsam als „**Steuern**“ bezeichnet).

3.4 Alle vom Kunden zu zahlenden Beträge sind in voller Höhe ohne Abzug, Aufrechnung oder Verrechnung von Gegenansprüchen und ohne Einbehaltung derzeitiger oder zukünftiger Einkommensteuer oder sonstiger Steuern oder Zinsen, Zuschläge oder ähnlicher Verbindlichkeiten zu begleichen. Werden Steuern demnach in Bezug auf diesen Vertrag erhoben, so hat der Kunde die volle Summe dieser Steuern sowie solche gegebenenfalls erforderlichen Zusatzbeträge zu bezahlen, so dass jede Nettozahlung der jeweiligen hiernach fälligen Beträge, nach Einbehaltung oder Abzug von Steuern, nicht den in diesem Vertrag vorgesehenen Betrag unterschreitet.

3.5 Vorbehaltlich Klausel 9.2 und soweit im Bestellformular angegeben, kann der Lizenzgeber gemäß der Nutzungsüberwachungs-Berichterstattung von Trimble Lizenzgebühren für in Verzug geratene abonnementbasierte Lizenzen dem Kunden und/oder seinen verbundenen Unternehmen in Rechnung stellen. Nutzungsbasierte Lizenzgebührensätze sind jedoch nicht verfügbar und können nicht für die Nutzung durch professionelle Berater lizenziert werden. Die Lizenzgebühren und sonstige auf eine solche nutzungsbasierte Lizenzierung anwendbare Gebühren (z. B. Stundensätze für **Lizenzgebühren** Setup-Gebühren usw.) für die Software und den Abonnement- Zeitraum sind im Bestellformular beschrieben. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Trimble dem Benutzer automatische Nutzungsberichte in Bezug auf seine Nutzung der Software zu solchen Zwecken zur Verfügung stellt und dass diese Berichte einen zwingenden und für den Kunden verbindlichen Nachweis über die Nutzung der Software durch den Kunden darstellen. Lizenzkonfigurationen durch den Kunden, die nicht in Einklang mit den mit der Software mitgelieferten Anweisungen stehen oder anderweitig fehlerhaft oder unangemessen für die Nutzung durch den Kunden sind, befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, gemäß den Nutzungsberichten Lizenzgebühren zu bezahlen.

4 BEREITSTELLUNG

4.1 Der Zugriff auf die Software erfolgt entweder (i) über die Installation der Software von den dem Kunden vom Lizenzgeber bereitgestellten Medien oder gegebenenfalls (ii) durch das Herunterladen der Software von einer elektronischen vom Lizenzgeber oder von Trimble bereitgestellten Website.

4.2 Der Kunde führt vor dem betrieblichen Einsatz der Software ausreichende Tests hinsichtlich der Qualität der Ergebnisse und des Betriebs der Software unter Anwendung der Testdaten des Kunden durch.

5 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND LIZENZERTEILUNG

5.1 Alle gewerblichen Schutzrechte an (i) der Software, (ii) der Dokumentation, (iii) jeglichen aus den Punkten „(i)“ oder „(ii)“ abgeleiteten Werken und (iv) jeglichen sonstigen literarischen Werken oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken, die von Trimble, ihren Angestellten, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Beratern erstellt wurden, sind Eigentum oder verbleiben im Eigentum von Trimble oder gegebenenfalls ihren Drittlizenzgebern.

5.2 Vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren durch den Kunden erteilt der Lizenzgeber dem Kunden eine nicht exklusive, nicht abtretbare und, vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 5.4, nicht übertragbare Lizenz zur Installation der Software auf einem Gerät und zu ihrer Nutzung in Objektcodeform im Rahmen der Lizenzparameter.

5.3 Der Lizenztyp ist im Bestellformular angegeben. Sollte der Lizenztyp nicht im Bestellformular angegeben sein, so entspricht der Lizenztyp einer gewerblichen Domestic-Lizenz.

5.4 Die in dieser Klausel 5.4 aufgeführten Lizenztypen sind sogenannte Concurrent-User-Lizenzen, d. h., dass die Anzahl der Benutzer, die die Software gleichzeitig verwenden, um eine Verbindung mit dem Softwareserver herzustellen, nicht die vom Kunden erworbene Anzahl an Lizenzen überschreiten darf. Soweit nichts anderes im Bestellformular vorgesehen ist, gelten für die Concurrent-User-Lizenztypen jeweils die folgenden Lizenzparameter:

(a) Gewerbliche Domestic-Lizenz

- Nutzung der Software: innerhalb des Vertragsgebiets zu gewerblichen Zwecken des Kunden und seiner autorisierten verbundenen Unternehmen.
- Lizenzlaufzeit: unbefristet oder gegebenenfalls bis zum Ablauf des Abonnementzeitraums.
- Benutzer: Mitarbeiter des Kunden und der autorisierten verbundenen Unternehmen.

(b) Gewerbliche Enterprise-Lizenz

- Nutzung der Software: weltweit zu gewerblichen Zwecken des Kunden und seiner autorisierten verbundenen Unternehmen.
- Lizenzlaufzeit: unbefristet oder gegebenenfalls bis zum Ablauf des Abonnementzeitraums.
- Benutzer: Mitarbeiter des Kunden, autorisierte verbundene Unternehmen und professionelle Berater, mit Ausnahme von nutzungsbasierten Lizenzen wie in Klausel 3.5 angegeben.

(c) Ausbildungslizenz

- Nutzung der Software: innerhalb des Vertragsgebiets ausschließlich zu Schulungszwecken durch den Kunden und solche Studenten des Kunden, die die Software zu Schulungszwecken benötigen. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Lizenzlaufzeit: bis zum Ablauf des Abonnementzeitraums.
- Benutzer: Mitarbeiter und eingeschriebene Studenten des Kunden.

(d) Evaluationslizenz

- Nutzung der Software: ausschließlich zu Zwecken der technischen oder gewerblichen Bewertung oder Demonstration durch den Kunden innerhalb des Vertragsgebiets. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Lizenzlaufzeit: dreißig (30) Kalendertage.
- Benutzer: Mitarbeiter des Kunden.

5.5 Der Abonnementzeitraum bezeichnet die Gültigkeitsdauer einer abonnementbasierten Lizenz für einen festen Zeitraum oder „auf Basis regelmäßiger Erneuerung“, die gegebenenfalls im Bestellformular angegeben ist. Ein Abonnement mit fester Laufzeit läuft zu einem festgelegten Datum ab. Ein Abonnementzeitraum auf Basis von Verlängerung verlängert sich um den ursprünglichen, in der Bestellung festgelegten Zeitraum (ein Jahr oder länger) bis zur Kündigung durch (i) den Lizenzgeber oder den Kunden in Schriftform 3 (drei) Monate vor Ende des aktuellen Abonnementzeitraums oder (ii) gemäß Klausel 11.

5.6 Der Kunde oder ein autorisiertes verbundenes Unternehmen ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken zu erstellen. Der Kunde oder ein autorisiertes verbundenes Unternehmen ist berechtigt, Kopien der Dokumentation in einem Umfang anzufertigen, der nach vernünftigem Ermessen zur genehmigten Nutzung der Software erforderlich ist.

5.7 Die Software ist vertraulich, und der Kunde darf Folgendes nicht und stellt sicher, dass die autorisierten verbundenen Unternehmen oder sonstige Personen, die Zugriff auf die Software haben, einschließlich professioneller Berater, Folgendes unterlassen: einen Teil der Software Dritten zugänglich machen oder erlauben, dass Kopien den Besitz oder die Kontrolle des Kunden

oder eines autorisierten verbundenen Unternehmens oder professionellen Beraters verlassen.

5.8 Der Kunde stellt sicher, dass Kopien der Software und Dokumentation, die gemäß Klausel 5.5 angefertigt wurden, mit Originalhinweisen auf die gewerblichen Schutzrechte von Trimble (einschließlich Urheberrechtsvermerken und dergleichen) sowie mit Hinweisen versehen werden, aus denen hervorgeht, dass die Software im Hinblick auf Trimble vertrauliche Informationen enthält. Der Kunde hat allen Anweisungen seitens Trimble oder des Lizenzgebers in Bezug auf Form und Inhalt dieser Hinweise und Vermerke zu entsprechen.

5.9 Der Kunde darf Folgendes nicht und hat sicherzustellen, dass die autorisierten verbundenen Unternehmen und professionellen Berater Folgendes unterlassen:

- (a) Vollständiges oder teilweises Kopieren der Software, es sei denn, Klausel 5.5 sieht etwas anderes vor,
- (b) Modifizieren, Erweitern oder Zusammenfassen der gesamten Software oder von Teilen davon mit anderer Software oder Dokumentationen,
- (c) Abtreten, Übertragen (außer an autorisierte verbundene Unternehmen oder professionelle Berater im Rahmen der entsprechenden Lizenzparameter), Verteilen, Verkaufen, Leasen, Vermieten, Unterlizenzieren, Belasten oder anderweitiges Handeln mit oder zu Lasten der Software, Zugänglichmachen der Software gegenüber Dritten oder Verwenden der Software, um Dritten Servicebürodienstleistungen oder ähnliche Dienstleistungen anzubieten,
- (d) Anpassen, Übersetzen, Rekonstruieren, Dekompilieren oder Disassemblieren der gesamten Software oder von Teilen davon oder Zugreifen auf den Quellcode der Software,
- (e) Ermöglichen der Nutzung der Software durch Duplizierung mit Hilfe von Virtualisierung oder einer vergleichbaren Technologie über die vom Kunden erworbene Anzahl Lizenzen hinaus;
- (f) Verwenden der Software zur Entwicklung anderer Software, mit Ausnahme von Anwendungen, die in den Geltungsbereich von nachstehendem Absatz (g) fallen,
- (g) Entwickeln von Anwendungen für Dritte, es sei denn, der Kunde oder ein autorisiertes verbundenes Unternehmen ist Mitglied des Entwicklerprogramms, soweit der Trimble Online Service nicht etwas anderes vorsieht,
- (h) weder alleiniges Nutzen oder Nutzen in Verbindung mit einer anderen Marke, noch direktes oder indirektes Eintragen oder versuchtes Eintragen von Markenzeichen, Handelsnamen, Logos oder sonstigen Symbolen von Trimble oder dem Lizenzgeber oder verwechselbaren Marken, Namen oder Symbolen, noch von jeglichen

Adressen von Internetdomains mit Bezug zu derartigen Markenzeichen, Handelsnamen oder Symbolen. Alle Adressen von Internetdomains mit Bezug zu Vorgenanntem, die vom Kunden oder einem autorisierten verbundenen Unternehmen vor Abschluss dieses Vertrages eingetragen oder reserviert wurden, werden an Trimble oder gegebenenfalls an den Lizenzgeber auf Anforderung übertragen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Herbeiführung dieser Übertragung erforderlich sind.

- 5.10 Die Gefahr bezüglich der Softwaremedien geht bei Bereitstellung auf den Kunden über. Im Falle eines Verlusts oder Diebstahls der Softwaremedien oder eines Geräts, auf dem die Software installiert ist, setzt der Kunde den Lizenzgeber davon unverzüglich in Kenntnis. Die Lizenz des Kunden oder autorisierter verbundener Unternehmen oder professioneller Berater zur Nutzung der Software, ob in Form von Sicherungskopien oder anderweitig, wird bis zur Bereitstellung eines Ersatzlizenzschlüssels durch den Lizenzgeber an den Kunden ausgesetzt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Bereitstellung eines neuen Lizenzschlüssels gemäß seiner Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 5.11 Bei der Entsorgung eines Geräts, in welcher Form auch immer, ist der Kunde verpflichtet, die Software vor Entsorgung zu deinstallieren und von dem Gerät zu entfernen und sicherzustellen, dass sich die autorisierten verbundenen Unternehmen oder professionellen Berater ebenso verhalten. Der Kunde ist ferner dazu verpflichtet, alle weiteren Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass die Software oder Teile davon in die Hände Dritter fällt. Die Nichterfüllung dieser Bestimmung seitens des Kunden stellt einen Verstoß gegen Klausel 5.7 dar.
- 5.12 Der Kunde hat den Lizenzgeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er (i) eine Verletzung der Verschwiegenheitspflichten bezüglich der Software oder (ii) eine Verletzung der gewerblichen Schutzrechte von Trimble an der Software (ungeachtet dessen, ob tatsächlich oder drohend) oder (iii) eine unautorisierte Nutzung der Software entgegen diesem Vertrag feststellt, und lässt dem Lizenzgeber und Trimble im Zusammenhang mit einer Klage oder anderen Schritten, die aufgrund dieser Rechtsverletzungen angestrengt werden, angemessene Unterstützung zukommen.

6 KONTROLLRECHTE

- 6.1 Der Lizenzgeber darf jederzeit während der Lizenzlaufzeit ein Audit („Audit“) durchführen oder Trimble oder einen externen Prüfer dazu ernennen, um sicherzustellen, dass die Lizenzbedingungen vom Kunden eingehalten

werden. Der Lizenzgeber oder gegebenenfalls Trimble kündigt dem Kunden das Audit mindestens fünf (5) Tage im Voraus an, es sei denn, das Audit wird im Einklang mit nachstehender Klausel 6.3 elektronisch durchgeführt.

- 6.2 Im Zusammenhang mit dem Audit unterstützt und kooperiert der Kunde mit dem Lizenzgeber, Trimble oder dem ernannten externen Prüfer in angemessener Weise und gewährt in dem Maße Zugang zu Räumlichkeiten, Systemen und Materialien, wie dies für die Feststellung der Einhaltung dieses Vertrages durch den Kunden, die autorisierten verbundenen Unternehmen und die professionellen Berater erforderlich ist. Der Lizenzgeber und Trimble stellen sicher, dass das Audit die geschäftlichen Aktivitäten des Kunden, des autorisierten verbundenen Unternehmens oder gegebenenfalls des professionellen Beraters nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- 6.3 Das Audit kann auch elektronisch unter Verwendung der Prüffunktionalität der Software durchgeführt werden, die so konzipiert ist, dass Trimble automatisch überprüfen kann, ob die Nutzung der Software den Lizenzbedingungen entspricht, und die erkennt, ob nicht lizenzierte oder anderweitig rechtsverletzende Kopien der Software installiert oder verwendet werden, und Trimble darüber informiert. Der Kunde stimmt dieser Überwachung und Berichterstattung an Trimble ausdrücklich zu. Ein derartiges elektronisches Audit begrenzt jedoch nicht das Recht des Lizenzgebers zur Durchführung weiterer Audits auf nicht elektronischem Wege.
- 6.4 Ergeben die Auditergebnisse, dass der Kunde, ein autorisiertes verbundenes Unternehmen oder gegebenenfalls ein professioneller Berater die Lizenzbestimmungen nicht einhält, leistet der Kunde dieser Nichteinhaltung unverzüglich Abhilfe, ob durch den Erwerb und die Bezahlung zusätzlicher Lizenzen oder anderweitig, und entschädigt den Lizenzgeber oder gegebenenfalls Trimble für die angemessenen Kosten des Audits. Eine solche Entschädigung erfolgt unbeschadet jedweder Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Lizenzgeber oder Trimble unter Umständen aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden zustehen, ganz gleich, ob laut Gesetz oder Billigkeit und ob vertragsgemäß oder anderweitig.
- 6.5 Der Kunde führt genaue und ausreichend detaillierte Aufzeichnungen, Unterlagen und Bücher und verlangt dies auch von allen autorisierten verbundenen Unternehmen und professionellen Beratern, so dass der Lizenzgeber und Trimble ihre Rechte entsprechend dieser Klausel 6 wirksam geltend machen können.

7 SCHULUNGEN UND NUTZUNGSANFORDERUNGEN

7.1 Der Kunde stellt sicher, dass die Benutzer der Software in deren Verwendung angemessen geschult werden. Die Bereitstellung von Schulungen durch den Lizenzgeber wird gegebenenfalls separat vereinbart.

7.2 Der Kunde hat:

- (a) sicherzustellen, dass die die Software betreibenden oder die Betreuung der Software beaufsichtigenden Personen angemessen geschult wurden,
- (b) zu prüfen und zu testen, dass die Ergebnisse sämtlicher Berechnungen, einschließlich aller unter Nutzung der Software und mit Hilfe der Software verarbeiteten Daten entwickelten Objekte richtig sind, und deren Richtigkeit von einer entsprechend qualifizierten Person oder bei Bedarf von einem qualifizierten Hoch-/Tiefbauingenieur prüfen zu lassen.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Medien, auf denen die Software bereitgestellt wird, für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Bereitstellungsdatum unter normalen Nutzungsbedingungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Der Lizenzgeber ersetzt oder repariert nach eigener Wahl defekte Medien, auf denen die Software bereitgestellt wird, unentgeltlich, sofern der Kunde den Lizenzgeber von einem solchen Mangel schriftlich innerhalb der Frist von dreißig (30) Tagen unterrichtet.

8.2 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Bereitstellung oder für einen sonstigen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbart haben („Gewährleistungsfrist“) im Wesentlichen entsprechend der Dokumentation funktioniert. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Lizenzgeber während der Gewährleistungsfrist von einem Fehler schriftlich unterrichtet hat, behebt der Lizenzgeber den Fehler nach eigener Wahl und auf eigene Kosten durch die Bereitstellung von Anweisungen zur Umgehung des Fehlers oder durch Bereitstellung einer Zwischenversion.

8.3 Die vorgenannten Gewährleistungen haben keine Gültigkeit und der Lizenzgeber ist nicht für Fehler verantwortlich, wenn diese im Zusammenhang stehen mit (i) Geräten, (ii) Missachtung der Bedienerhinweise in der Dokumentation oder andere falsche Verwendung der Software, (iii) Änderungen der Software durch den Kunden oder Dritte und (iv) anderen Handlungen oder Versäumnissen des Kunden oder Dritter.

9 ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

9.1 Vorbehaltlich der Zahlung entsprechender Wartungsgebühren pro Lizenz der Software seitens des Kunden erbringt der Lizenzgeber Wartungsleistungen während des Wartungszeitraums in Bezug auf alle Hauptversionen, die allgemein zum Verkauf zur Verfügung standen. Die Wartungsleistungen gelten während der Wartungsfrist auch für von Trimble bereitgestellte Zwischenversionen und Hauptversionen, die dem Kunden von Trimble zur Verfügung gestellt wurden und umfassen Helpdesk-Dienste sowie sonstige vom Lizenzgeber bereitgestellte elektronische Dienste. Zur Klarstellung: Zwischenversionen (falls zutreffend) werden von Trimble von Zeit zu Zeit nur für die beiden letzten Hauptversionen bereitgestellt.

9.2 Vorbehaltlich der Zahlung entsprechender Wartungsgebühren ist der Kunde berechtigt, zusätzliche nutzungsbasierte Lizenzen zu erwerben wie in Klausel 3.5 näher bestimmt.

9.3 Soweit im Bestellformular nichts anderes vorgesehen ist, stimmt die Wartungsfrist mit einer festgelegten Lizenzlaufzeit überein. Bei einer unbegrenzten Lizenzlaufzeit gilt die anfängliche Wartungsfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres fort, in dem der Vertrag über die Wartungsleistungen abgeschlossen wurde, und die Wartungsfrist wird anschließend automatisch in Folgeperioden eines Kalenderjahres verlängert, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres. Zur Klarstellung: Eine Kündigung der Wartungsleistungen beeinträchtigt nicht die übrigen Rechte und Pflichten des Kunden laut Vertrag.

9.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, wiederkehrende Gebühren wie beispielsweise Wartungsleistungen und nutzungsbasierte Lizenzgebühren ab Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne vorherige Benachrichtigung anzupassen. Wenn der Lizenzgeber den Umfang der Wartungsleistungen oder anderer wiederkehrender Leistungen erweitert und eine derartige Erweiterung zu einer erheblichen Erhöhung der Wartungsgebühren des Kunden führt, ist der Kunde berechtigt, den Erwerb des erweiterten Umfangs zu verweigern, indem er den Lizenzgeber davon schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über eine solche Erhöhung der Gebühren in Kenntnis setzt. In diesem Fall finden für den Umfang der Wartungsleistungen oder anderer wiederkehrender Leistungen und die entsprechenden Gebühren bis zum Ablauf der folgenden Wartungsfrist bzw. des folgenden Abonnementzeitraums der vorherige Umfang und Preis Anwendung.

9.5 Wenn der Kunde die Wartungsleistungen nicht mit Wirkung vom ersten Gültigkeitsdatum der

Lizenz erworben hat, erfolgt eine spätere Bestellung von Wartungsleistungen vorbehaltlich der kundenseitigen Bezahlung der entsprechenden Wartungsgebühren rückwirkend für die gesamte Lizenzlaufzeit gemäß der jeweils geltenden Preisliste des Lizenzgebers.

- 9.6 Der Erwerb sonstiger Dienstleistungen während der Lizenzlaufzeit ist zwischen den Parteien separat zu vereinbaren.
- 9.7 Der Kunde zahlt die für abonnementbasierte Lizenzen, Wartungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen in Rechnung gestellte(n) Gebühr(en) nach den Weisungen des Lizenzgebers. Sollte der Kunde die Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum dieser Zahlung leisten, ist der Lizenzgeber befugt, unbeschadet jedweder sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die ihm unter Umständen zustehen, nicht bezahlte abonnementbasierte Lizenzen oder die Bereitstellung der Wartungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen an den Kunden unverzüglich so lange auszusetzen, bis der Verzug behoben ist, und Verzugszinsen nach Maßgabe von Klausel 3.2 zu berechnen.
- 9.8 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass in Bezug auf mangelhafte Wartungsleistungen oder sonstige vom Lizenzgeber gemäß diesem Vertrag erbrachte Dienstleistungen die einzige Haftung des Lizenzgebers darin besteht, die Dienstleistungen, bei denen der Mangel aufgetreten ist, erneut zu erbringen.

10 SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

- 10.1 Falls die Nutzung der Software oder Dokumentation gemäß diesem Vertrag durch den Kunden, seine autorisierten verbundenen Unternehmen oder professionellen Berater die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt oder angeblich verletzt, darf der Lizenzgeber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) das Recht zur weiteren Nutzung der Software und Dokumentation für den Kunden beschaffen oder
 - (b) die rechtsverletzende Software oder einen Teil davon gegen die jeweilige funktionelle Entsprechung austauschen oder
 - (c) diesen Vertrag kündigen und dem Kunden die Lizenzgebühr oder den Preis für die gesamte Software oder den rechtsverletzenden Teil der Software zurückerstatten.
- 10.2 Vorstehende Klausel 10.1 legt die alleinigen Verpflichtungen von Trimble und dem Lizenzgeber dar sowie die alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf eine tatsächliche oder angebliche Verletzung der Schutzrechte Dritter aus der Nutzung der Software und Dokumentation.

11 VERTRAGSBEENDIGUNG

- 11.1 Jede Partei darf den Vertrag kündigen, falls:
- (a) die jeweils andere Partei ihre Verpflichtungen wesentlich verletzt und ihren Verpflichtungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung mit Aufforderung zur Abhilfe nachkommt oder
 - (b) für die jeweils andere Partei (i) eine Abwicklung erfolgt oder (ii) ein Verfahren zur Konkurs- oder Insolvenzerklärung eingeleitet wird oder (iii) ein Insolvenzverwalter für deren Vermögen bestellt wird oder (iv) falls die jeweils andere Partei eine Personengesellschaft ist, ein Gesellschafter für insolvent erklärt wird oder eine Übertragung zu Gunsten seiner/ihrer oder deren Gläubiger erfolgt, oder er/sie sich anderweitig mit seinen/ihren oder deren Gläubigern untrennbar zusammmentut oder (v) sich die jeweils andere Partei einem ähnlichen Akt oder Prozess in einem anderen Land unterzieht oder (vi) grundsätzlich nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen.
- 11.2 Darüber hinaus darf der Vertrag nach Maßgabe von Klausel 14.2 gekündigt werden.
- 11.3 Die Kündigung dieses Vertrages erfolgt unbeschadet der zu Gunsten einer Partei aufgelaufenen Rechte oder anderen Rechtsbehelfe. Nach einer Kündigung dieses Vertrages hat der Kunde dem Lizenzgeber unverzüglich die gesamte im Rahmen des Vertrages bereitgestellte Software sowie sämtliche Kopien davon zurückzugeben oder diese zu löschen und die Löschung dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.
- 11.4 Die Bestimmungen der Klauseln 14.2 und 14.7 sowie jegliche Vorschriften, deren Wirksamkeit nach Beendigung implizit fortbestehen soll, bleiben von der Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrages oder eines Teils davon unberührt.

12 KEINE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 12.1 Mit Ausnahme der li Klausel 8 dargelegten Gewährleistungen, welche die alleinigen und ausschließlichen Gewährleistungen und Rechtsbehelfe darstellen, die der Lizenzgeber dem Kunden einräumt, und vorbehaltlich zwingender Vorschriften geltenden Rechts werden die Software und die Dokumentation „wie besehen“ bereitgestellt, und es erfolgen seitens des Lizenzgebers keine weiteren ausdrücklichen Gewährleistungen oder Zusicherungen. Im Zusammenhang mit der Software oder der Dokumentation, und der Lizenzgeber schliesst hiermit insbesondere alle ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen, einschliesslich unter anderem der Gewährleistungen der Marktgängigkeit, Eignung

für einen besonderen Zweck oder Nichtverletzung, oder anderweitig durch Gesetz oder Handelsbrauch implizierte Gewährleistungen aus. Der Lizenzgeber garantiert insbesondere nicht, dass die Software:

- (a) für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist,
- (b) ununterbrochen oder fehlerfrei ausgeführt wird oder dass der Lizenzgeber oder ein Dritter Fehler behebt oder Supportanfragen im Zusammenhang mit der Software klärt,
- (c) mit anderen als den in der Dokumentation aufgeführten Softwareprodukten zusammenarbeitet oder
- (d) mit Hardware oder Hardwarekonfigurationen ausgeführt werden kann, die nicht dem Gerät entsprechen.

Durch die vorgenannten Bestimmungen werden In keiner Weise Gewährleistungen oder Auflagen begrenzt, die aufgrund zwingender Vorschriften geltenden Rechts nicht ausgeschlossen, begrenzt oder abgeändert werden können.

12.2 Der Lizenzgeber schließt Folgendes aus:

- (A) Jede Haftung für sämtliche entgangenen Einnahmen, jeden entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust oder Nutzungs-entgang und jede Art von beiläufigen, speziellen, indirekten oder Folgeverlusten und -Schäden, ungeachtet dessen, ob auf vertraglicher Grundlage oder aufgrund einer Vertragsverletzung, unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Haftungsfreistellung oder verschuldensunabhängiger Haftung und ungeachtet dessen, ob der jeweiligen Partei die Möglichkeit, der Bestand oder die Art dieser Schäden angezeigt wurde oder bekannt war, und
- (b) jede Haftung für Schäden jeglicher Art aufgrund nuklearer Tätigkeiten, Weltraum- oder Luftfahrtaktivitäten, und
- (c) jede Haftung für Schäden jeglicher Art aufgrund von oder in Verbindung mit Anwendungen, die vom Kunden, autorisierten verbundenen Unternehmen und professionellen Beratern entwickelt wurden, und zwar ungeachtet der Haftungstheorie, sei es auf vertraglicher Grundlage, aufgrund einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Haftungsfreistellung oder aus einem anderen Grund.

12.3 In jedem Fall ist die vermögensrechtliche Haftung des Lizenzgebers gemäss diesem Vertrag auf einen Höchstbetrag begrenzt, der dem Gesamtbetrag der jährlich vom Kunden hiernach entrichteten Lizenzgebühren entspricht.

12.4 Diese Klausel 12 besteht nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer fort.

13 OPEN SOURCE-SOFTWARE

13.1 Die Software kann Komponenten enthalten bzw. wird mit diesen bereitgestellt und unterliegt den Geschäftsbedingungen für „Open Source“-Softwarelizenzen („Open Source-Software“). Im anwendbaren Umfang identifiziert Trimble auf schriftliche Aufforderung des Kunden an den Lizenzgeber hin die in der Software enthaltene Open Source-Software. Im durch die Begleitlizenz der Open Source-Software verlangten Umfang gelten die Lizenzbestimmungen in Bezug auf die Open Source-Software anstelle der Bestimmungen dieses Vertrags, einschliesslich aller Bestimmungen, die den Zugriff auf Quellcodes, Modifizierungen oder Rückentwicklungen regeln.

14 ALLGEMEINES

14.1 Die Bedingungen, die Gültigkeit und die Erfüllung dieses Vertrages unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesen auszulegen, und die Parteien unterwerfen sich hiermit der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Falls der Kunde den Vertrag oder eine Bestimmung daraus aufgrund zwingender gesetzlicher für den Kunden geltender Vorschriften als ungültig oder undurchsetzbar erachtet, muss er den Lizenzgeber umgehend darüber informieren.

14.2 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig oder undurchsetzbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Alle von dieser Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht betroffenen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt gültig und wirksam. Die Parteien vereinbaren hiermit die Absicht, eine derart ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und gewerblichen Zielen der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wenn die Parteien keine voranstehend genannte(n) Ersatzbestimmung(en) für die ungültige(n) oder undurchsetzbare(n) Bestimmung(en) finden können und wenn eine der Parteien deshalb auf einen erheblichen, ursprünglich dadurch geregelten Vorteil verzichten muss, hat die betroffene Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

14.3 Unbeschadet des Rechts des Kunden, seinem/seinen autorisierten verbundenen Unternehmen oder seinen professionellen Beratern die Nutzung der Software im Rahmen der Lizenzparameter zu erlauben, umfassen der Vertrag oder die Rechte und Pflichten des Kunden laut Vertrag keine Abtretung,

- Übertragung, Lizenzierung oder Unterlizenzierung.
- 14.4 Keine Partei haftet für verspätet oder nicht erfüllte Verpflichtungen, wenn die Verspätung oder Nichterfüllung durch Umstände außerhalb des zumutbaren Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei verursacht wurde, einschließlich unter anderem durch Brände, Streik, Aufruhr, Unruhen, Embargos, die Unfähigkeit der Annahme von Lieferungen oder Regelungen von Zivil- oder Militärbehörden.
- 14.5 Die Verzichtserklärung einer Partei bezüglich eines Bruchs oder eines Verzugs bei der Erfüllung einer der Bestimmungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei gilt nicht als Verzichtserklärung bezüglich eines künftigen Bruchs oder Verzugs bei der Erfüllung dieser Bestimmungen, und kein Verzug und keine Unterlassung seitens einer Partei bezüglich der Ausübung oder Nutzung eines Rechts, einer Vollmacht oder eines Privilegs, das ihr vertragsgemäß zusteht oder auf das sie hiernach Anspruch haben kann, stellt eine Verzichtserklärung bezüglich eines Bruchs oder Verzugs durch die jeweils andere Partei dar.
- 14.6 Alle Benachrichtigungen, Aufforderungen, Anweisungen oder anderen Dokumente, die im Rahmen des Vertrages zuzustellen sind, sind ausreichend frankiert per Post, Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln an die im Bestellformular angegebene Adresse (oder an eine andere gegebenenfalls mitgeteilte Adresse) dieser Partei zu liefern oder zu senden, und diese Benachrichtigungen oder anderen Dokumente gelten (bei Lieferung per Kurier) zum Lieferzeitpunkt und (bei Postversand) zwei (2) Tage nach Absendung als zugestellt. Alle Benachrichtigungen oder anderen per Fax oder auf sonstigem elektronischen Weg gesendeten Dokumente gelten bei Eingang einer elektronischen Bestätigung beim Sender als zugestellt.
- 14.7 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen Partei, alle vertraulichen Informationen, die sie infolge dieses Vertragsabschlusses erhalten oder empfangen hat, vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen nicht preiszugeben, es sei denn strikt nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ (Need-to-know-Prinzip) gegenüber ihren Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragnehmern sowie den autorisierten verbundenen Unternehmen und professionellen Beratern und mit Ausnahme der Offenlegung vertraulicher Informationen durch einen Händler (der Vertragspartei ist) gegenüber Trimble, was erlaubt ist. Davon ausgenommen sind Informationen:
- (a) die sich bereits im Besitz einer Partei befinden, ohne dass es in diesem Zusammenhang zu einem Verstoß gegen diese Klausel 14.7 gekommen ist,
- oder
- (b) die der Öffentlichkeit bereits zugänglich geworden sind, ohne dass es in diesem Zusammenhang zu einem Verstoß gegen diese Klausel 14.7 gekommen ist.
- 14.8 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn eine Offenlegung aufgrund von Gesetz, Beschluss oder Verfügung durch ein zuständiges Organ oder eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die jeweilige Partei (i) ausschließlich diejenigen vertraulichen Informationen preisgibt, die dafür nötig sind, (ii) den Empfänger der vertraulichen Informationen darüber informiert, dass die preisgegebenen Informationen vertraulich sind, und gegebenenfalls angemessene Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass der Empfänger die Informationen geheim hält, und (iii) die jeweils andere Partei unverzüglich von einer solchen Preisgabe vertraulicher Informationen unter Angabe der preisgegebenen Informationen, des Empfängers der Informationen und der Umstände unterrichtet, die zur Offenlegungspflicht geführt haben.
- 14.9 Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der jeweils anderen Partei, alle von Zeit zu Zeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen in Klausel 14.7 durch ihre Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer (und im Falle des Kunden seiner autorisierten verbundenen Unternehmen oder professionellen Berater) eingehalten werden.
- 14.10 Der Kunde erkennt an, dass all seine Rechte und Rechtsbehelfe in Bezug auf die Bereitstellung von Software, Dokumentation und Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag gegenüber dem Lizenzgeber bestehen und dass Trimble (die keine Vertragspartei ist) diesbezüglich keinerlei Verpflichtungen oder Haftung übernimmt.
- 14.11 Die Software, die Dokumentation oder Teile davon können Embargos und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche geltenden Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Embargos und Ausfuhrbeschränkungen zu beachten, insbesondere die jeweils gültigen Gesetze und Regelungen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union.